

STATUTEN^{1 2}

Aarhus (Dänemark), 27. Juli 2004, mit Änderungen von Poznan (Polen) vom 25. Juli 2006 und von Ljubljana (Slowenien) vom 29. Juli 2008.

INHALTSÜBERSICHT

A. NAME, SITZ, ZWECK, MITTEL, MITGLIEDSCHAFT

1. Name, Sitz
2. Zweck
3. Mittel
4. Mitgliedschaft

B. ORGANISATION

5. Organe
6. Generalversammlung
7. Vorstand
8. Kontrollstelle

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9. Rechnungsabschluss
10. Unterschrift
11. Haftung
12. Auflösung
13. Schlussbestimmung

A. NAME, SITZ, ZWECK, MITTEL, MITGLIEDSCHAFT

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "European Veterans Athletic Association" (EVAA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in Lausanne.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die:

1. Organisation, Leitung und Verwaltung der Senioren-Leichtathletik in Europa;
2. Förderung europäischer Senioren-Veranstaltungen;
3. Entwicklung, Organisation und Durchführung europäischer Senioren-Leichtathletik-Meisterschaften;
4. Förderung der Diskussion über Sport-, Umwelt- und Ausbildungsthemen in ihrer Akademie;
5. Zusammenarbeit mit der European Athletics (EA);
6. Anerkennung der IAAF und WMA Regeln sowie aller Bestimmungen und Sanktionen der IAAF und der WADA bezüglich der Antidoping-Regelungen;
7. Anerkennung und Registrierung europäischer Senioren-Rekorde und -Bestleistungen.

Weiter vertritt er die Interessen und fördert das Ansehen der Senioren-Leichtathleten in Europa und pflegt die internationale Freundschaft und Kooperation seiner Mitglieder.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein wird finanziert durch:

¹ Bei Diskrepanzen im Statutentext gilt die französische Fassung als die verbindliche.

² Im Text der Statuten in deutscher Sprache wird der sprachlichen Einfachheit halber stets nur die männliche Form gebraucht; die weibliche Form ist aber selbstverständlich stets mitgemeint.

1. Mitgliederbeiträge;
2. Zinsen und Erträge aus dem Vereinsvermögen;
3. Einnahmen aus Teilnehmergebühren;
4. Beiträge anderer Verbände;
5. Beiträge von Gönnern.

Die Mittel des Vereins dienen ausschliesslich dem Vereinszweck; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem nationalen Verband in Europa, wie in den IAAF- und WMA-Satzungen definiert, erworben werden. Ein Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Sekretär zu erfolgen.

Über Ausnahmen zur Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitglieder haben das Recht zu Anträgen und zur Abstimmung an den Generalversammlungen und zur Mitwirkung im Vorstand.

Sie zahlen den Mitgliederbeitrag von EUR 150.-.

Ein Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Sekretär schriftlich anzuzeigen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Für die Beiträge haften sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten verletzt, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgt oder Massnahmen trifft, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder sie sonst wie schädigen.

B. ORGANISATION

5. Organe

Organe der EVAA sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand,
- Kontrollstelle.

6. Generalversammlung

6.1 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle;
2. Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Festlegung des Budgets;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Änderung der Statuten;
7. Auflösung des Vereins, Umwandlung in eine andere Rechtsform und Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6.2 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre in Verbindung mit den Europäischen Senioren-Stadionmeisterschaften statt.

Bei Bedarf kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss weitere ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

6.3 Anträge und Einberufung

Anträge der Mitglieder können dem Sekretär zuhänden der Generalversammlung bis 90 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Zu den Generalversammlungen wird mindestens 45 Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

6.4 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied kann einen (1) bis fünf (5) Delegierte (Vertreter) an die Generalversammlung entsenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Anzahl der Delegierten pro Mitglied bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl aktiver Teilnehmer an den jeweils drei (3) letzten Europäischen Senioren-Stadionmeisterschaften, nach folgendem Schlüssel:

- ab 50 Teilnehmern: 2 Delegierte,
- ab 75 Teilnehmern: 3 Delegierte,
- ab 100 Teilnehmern: 4 Delegierte,
- ab 150 Teilnehmern: 5 Delegierte.

Die Vertretung eines Mitglieds (bzw. eines Delegierten) durch ein anderes (bzw. einen anderen) ist nicht möglich.

6.5 Durchführung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein Stellvertreter als Tagespräsident.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung werden schriftlich protokolliert.

Der Präsident bestimmt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei Fünftel der Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

6.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für die Beschlüsse gemäss Ziffern 5, 6 und 7 in Art. 6.1 sind mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Beschlüssen zur Entlastung des Vorstandes steht den Mitgliedern des Vorstands kein Stimmrecht zu.

7. Vorstand

7.1 Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins;
2. Vorbereitung von und Anträge an Generalversammlung;
3. Ausführung und Ausführungskontrolle von Beschlüssen der Generalversammlung;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Einsetzung von Kommissionen;
6. Nicht anfechtbare Entscheidungen in Fällen unsportlichen Verhaltens an oder im Zusammenhang mit EVAA-Meisterschaften;
7. Erlass von Geschäftsordnungen;
8. Allgemeine Repräsentationspflichten.

7.2 Zusammensetzung

Dem Vorstand setzt sich aus den folgenden fünf (5) Mitgliedern zusammen:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Technischer Direktor
- Sekretär.

7.3 Voraussetzungen für Wählbarkeit

In den Vorstand wählbar sind nur Personen, die von ihrem eigenen Landesverband schriftlich zur Wahl vorgeschlagen werden, dem sie selber angehören, und die ausserdem ihren Wohnsitz in einem Land haben, dessen Landesverband Mitglied des Vereins ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds in derselben Funktion kann auch vom Vorstand vorgeschlagen werden.

7.4 Amtsdauer

Die Mitglieder werden jeweils auf vier (4) Jahre gewählt und sind zwei (2) Mal wieder wählbar.³

Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand, kann der Vorstand ein anderes gewähltes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Mitglieds anlässlich der nächsten Generalversammlung beauftragen.

7.5 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal pro Jahr statt.

7.6 Einberufung

Die Sitzungen werden vom Präsidenten mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

In dringenden Fällen kann auch kurzfristig zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

7.7 Durchführung

Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen werden schriftlich protokolliert.

7.8 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

8. Kontrollstelle

Aus dem Kreis der Mitglieder oder als Vertreter einer externen Revisionsgesellschaft werden zwei Revisoren als Kontrollstelle eingesetzt.

Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und sind zwei (2) Mal wieder wählbar.

Sie prüfen, ob die Jahresrechnung und die Buchführung Gesetz und Statuten entsprechen, und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

³ Für die Berechnung der maximalen Amtsdauer von zwölf (12) Jahren wird auch die frühere Amtsdauer in der alten EVAA mit berücksichtigt.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9. Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf Ende des Geschäftsjahres ist die Rechnung abzuschliessen.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

12. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand liquidiert, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Im Falle der Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform oder des Zusammenschlusses mit einer anderen Organisation bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Modalitäten.

13. Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Präsident

Der Sekretär